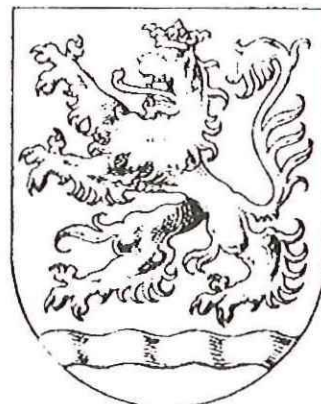


Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen

sowie für die



zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2017

Holzminden, den 12.07.2017

Nr. 8

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
83	8. Änderung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle vom 08.12.2016 des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Polle	249
84	Haushaltssatzung der Gemeinde Hehlen für das Haushaltsjahr 2017 vom 23.05.2017 und Bekanntmachung vom 03.07.2017	251
85	Haushaltssatzung der Gemeinde Halle für das Haushaltsjahr 2017 vom 17.05.2017 und Bekanntmachung vom 03.07.2017	254
86	Haushaltssatzung der Stadt Eschershausen für das Haushaltsjahr 2017 vom 16.03.2017 und Bekanntmachung vom 26.06.2017	257
87	Haushaltssatzung der Gemeinde Deensen für das Haushaltsjahr 2017 vom 29.03.2017 und Bekanntmachung vom 16.06.2017	259
88	Haushaltssatzung der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2017 vom 30.03.2017 und Bekanntmachung vom 16.06.2017	261
89	Aufhebung der Satzung über Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Holzminden vom 14.06.2017	264
90	Satzung der Stadt Holzminden vom 14.06.2017 über die Aufhebung der Satzung für den Schlachthof in der Stadt Holzminden (Schlachthofsatzung) vom 20.12.1988	265

91	Satzung der Stadt Holzminden vom 14.06.2017 über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Schlachthofes der Stadt Holzminden (Schlachthofgebührensatzung) in der Fassung der 7. Änderung vom 07.10.2008	266
92	1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Fürstenberg vom 20.06.2017	267
93	Satzung der Gemeinde Fürstenberg über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung vom 20.06.2016	269
94	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Solling-Vogler für das Haushaltsjahr 2017 vom 22.03.2017 und Bekanntmachung vom 23.06.2017	272
95	Haushaltssatzung der Gemeinde Boffzen für das Haushaltsjahr 2017 vom 02.02.2017 und Bekanntmachung vom 20.06.2017	274
96	Bekanntmachung vom 14.06.2017 der ersten Eröffnungsbilanz der Stadt Holzminden zum 01.01.2009	277
97	Satzung der Gemeinde Negenborn über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung vom 05.04.2017	278
98	Satzung des Flecken Bevern über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung vom 15.06.2017	281
99	Satzung der Samtgemeinde Bevern über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung vom 20.06.2017	284
100	Satzung der Gemeinde Holenberg über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für den Grillplatz und das Dorfgemeinschaftshaus vom 08.06.2017	287
101	Satzung der Gemeinde Holenberg über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung vom 08.06.2017	291
102	Satzung des Fleckens Delligsen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 20.06.2017	293
103	1. Änderungssatzung vom 13.06.2017 zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 17.06.2014	303

104	1. Änderungssatzung vom 13.06.2017 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Bestattungswesen der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf (Friedhofsgebührensatzung) vom 24.04.2013	304
105	Satzung über die 2. Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf vom 13.06.2017	306
106	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf (Gebührensatzung) vom 13.06.2017	307
107	Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf (Benutzungssatzung) vom 13.06.2017	311

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

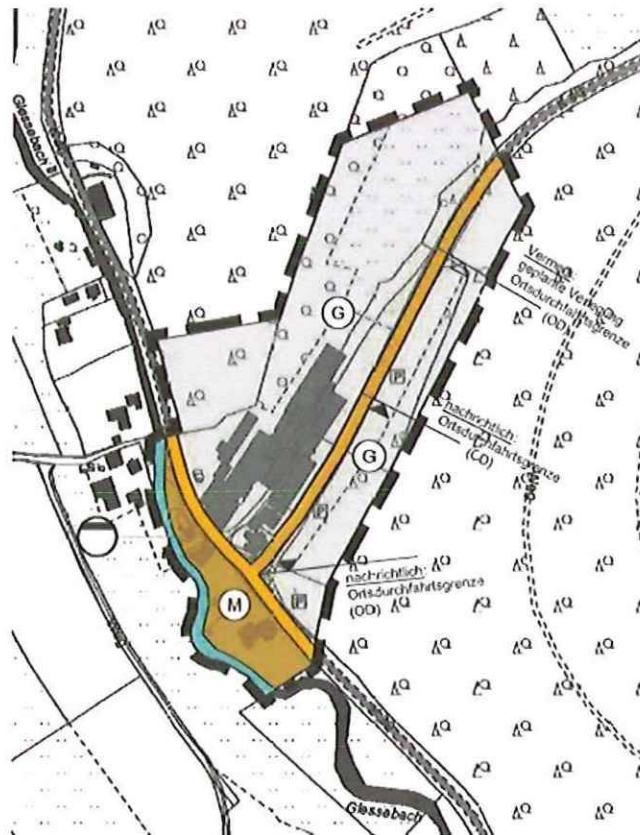
Bodenwerder, 06. Juli 2017

Bekanntmachung

Der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle hat in seiner Sitzung am 08. Dezember 2016 die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Polle gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Landkreis Holzminden hat gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom 20. Juni 2017 Az.: "281_255_402_10 / 8Ae" die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Polle genehmigt.

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Bereich des Flecken Ottenstein im Ortsteil Glesse und ist im nachfolgenden Kartenausschnitt gekennzeichnet:



Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden tritt die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht liegt bei der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle –Fachbereich 2-, -Bürgerdienste, Bau- und Ordnungswesen-, Münchhausenplatz 3 (Zimmer 7), 37619 Bodenwerder, während der Dienststunden öffentlich aus. Dort kann jeder die 8. Änderung mit Erläuterungsbericht einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Öffnungszeiten der Samtgemeindeverwaltung Bodenwerder-Polle:

Montag – Freitag

8.30 Uhr – 12.00 Uhr

Montag, Dienstag, Donnerstag

14.00 Uhr – 16.00 Uhr

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderungen schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Die Samtgemeindebürgermeisterin

gez. Tanya Warnecke

Haushaltssatzung

der Gemeinde Hehlen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hehlen in der Sitzung am 23. Mai 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.801.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.801.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.731.800 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.566.600 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	219.200 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	505.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.951.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.077.200 €

§ 2

Kredite für **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 285.000 € festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 345 v.H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt und über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt sind als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG anzusehen, wenn im Haushaltsjahr der Haushaltsansatz um

bis zu 10. V.H., höchstens aber um 5.000 €

überschritten wird. Bei Investitionen tritt an die Stelle des Haushaltsansatzes die Summe der Ansätze je Projekt.

Hehlen, den 23. Mai 2017

Gemeinde Hehlen

L.S.

gez.: Rode
Bürgermeister

gez.: Ebeling
Stv. Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Hehlen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 14.07.17 bis 28.07.17 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Hehlen, Alte Schulstraße 12, 37619 Hehlen während der Dienststunden öffentlich aus.

Hehlen, den 03.07.17

gez.: Rode
(Bürgermeister)

Haushaltssatzung

der Gemeinde Halle für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Halle in der Sitzung am 17.05.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.310.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.308.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	500 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	2.200 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.259.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.199.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	147.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	147.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.100 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.406.600 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.349.700 €
- Rücklagenentnahme (in den Einzahlungen enthalten)	0 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v. H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |

2. Gewerbesteuer

335 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt und über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt sind als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG anzusehen, wenn im Haushaltsjahr der Haushaltsansatz um

höchstens 5.000 €

überschritten wird. Bei Investitionen tritt an die Stelle des Haushaltsansatzes die Summe der Ansätze je Projekt.

Halle, den 18.05.2017

GEMEINDE HALLE

L. S.

gez. Munzel
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Halle für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der **Haushaltsplan mit Anlagen** liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom *14.07.17* bis *28.07.17*

zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Halle, Hamelner Str. 2, 37620 Halle, während der Dienststunden öffentlich aus.

Halle, den *03.07.17*

Der Bürgermeister

gez. Munzel

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Eschershausen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 58 i.V.m. § 112 und § 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Eschershausen in seiner Sitzung am 16.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

Saldo

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.438.500 €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.718.200 €	- 279.700 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	1.300 €	
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.300 €	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.312.100 €	
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.497.800 €	-185.700 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	585.500 €	
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	676.500 €	- 91.000 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €	
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	55.400 €	- 55.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.897.600 €	
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.229.700 €	- 332.100 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 260.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 385.300 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.

2. Gewerbesteuer	350 v. H.
------------------	-----------

Eschershausen, 16.03.2017

gez. Grupe

(Bürgermeister)

gez. Anders

(Stadtdirektor)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 114 und § 119 Abs. 4 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am *16.06.17* unter dem Aktenzeichen (02) 30 15 14 02 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom *1.1.17* bis zum *31.12.2017*

während der Öffnungszeiten im Rathaus Eschershausen und im Rathaus Stadtdendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Eschershausen, den *16.06.17*

gez. Anders

(Stadtdirektor)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Deensen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 58 i.V.m. § 112 und § 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Deensen in der Sitzung am 29.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

Saldo

1.1 der ordentlichen Erträge auf	845.300 €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	913.000 €	-67.700 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €	
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	€

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	808.900 €	
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	864.000 €	- 55.100 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	439.600 €	
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	326.500 €	113.100 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €	
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.248.500 €	
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.190.500 €	58.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 134.800 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v. H. |

- | | |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 340 v. H. |
|------------------|-----------|

Deensen, den 29.03.2017

gez. Ullmann

(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 14.07.17 bis zum 28.07.17

während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Deensen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Deensen, den 16.06.17

gez. Ullmann

(Bürgermeister)

Haushaltssatzung

der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2017

Amtsblatt Nr. 8 vom 12.07.2017

- 260 -

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Golmbach in der Sitzung am 30.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- | | | | |
|-----|---|-----------|------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 693.700 | Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 729.900 | Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 20.000 | Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendung auf | 23.000 | Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 624.300 | Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 622.500 | Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 149.700 | Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | - 140.200 | Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0 | Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 19.200 | Euro |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 405.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------------------|---|----------|
| 1. Grundsteuer | 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 373 v.H. |
| | 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 364 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 350 v.H. |

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.500 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.

Golmbach, 31.03.2017

GEMEINDE GOLMBACH

gez. Nicke
1. stellv. Bürgermeister

L.S.

gez. Ohm
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2017

Die vorstehende Haushaltssatzung des Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 14.07.17 bis 28.07.17 in der Gemeindeverwaltung Golmbach, Am Sportzentrum 7, 37640 Golmbach, während der Dienststunden öffentlich aus.

Golmbach, 16.06.2017

gez. Ohm
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Holzminden

Aufhebung Satzung Gleichstellungsbeauftragte

Der Rat der Stadt Holzminden hat in seiner Sitzung am 14.06.2017 beschlossen:

Die Satzung über die Berufung und Abberufung sowie die Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Holzminden wird mit Berufung einer hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten und deshalb mit Wirkung ab 1. Juli 2017 ersatzlos aufgehoben.

Holzminden, den 21.06.2017

Stadt Holzminden
Der Bürgermeister

gez. Jürgen Daul

**Satzung der Stadt Holzminden über die Aufhebung der Satzung für den
Schlachthof in der Stadt Holzminden (Schlachthofsatzung) vom 20.12.1988**

Auf Grund der §§ 10, 58 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 48) hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 14.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung für den Schlachthof in der Stadt Holzminden (Schlachthofsatzung) vom 20.12.1988 wird aufgehoben.

§ 2

Die Aufhebungssatzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft.

Holzminden, den 19.06.2017

STADT HOLZMINDEN

Der Bürgermeister

(L.S.)

Jürgen Daul

Satzung der Stadt Holzminden über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Schlachthofes der Stadt Holzminden (Schlachthofgebührensatzung) in der Fassung der 7. Änderung vom 07.10.2008

Auf Grund der §§ 10, 58 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 48) hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 14.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Schlachthofes der Stadt Holzminden (Schlachthofgebührensatzung) in der Fassung der 7. Änderung vom 07.10.2008 wird aufgehoben.

§ 2

Die Aufhebungssatzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft.

Holzminden, den 19.06.2017

STADT HOLZMINDEN

Der Bürgermeister

(L.S.)

Jürgen Daul

1. Nachtrag

zur

Hauptsatzung der Gemeinde Fürstenberg

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Fürstenberg in seiner Sitzung am 20.06.2017 folgenden 1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Fürstenberg beschlossen:

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen der Gemeinde Fürstenberg werden an folgender Bekanntmachungstafel bekannt gemacht.

Fürstenberg
Gemeindeverwaltung, Neue Straße 29

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Fürstenberg und zusätzlich im Dienstgebäude der Samtgemeinde Boffzen in Boffzen, Heinrich-Ohm-Str. 21, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Rechtsvorschrift veröffentlicht werden.

- (2) Die Rechtsvorschriften gemäß Abs. 1 werden neben ihrer Veröffentlichung an der Bekanntmachungstafel nachrichtlich für die Dauer einer Woche auf der Homepage der Samtgemeinde Boffzen veröffentlicht.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden an der in Abs. 1 genannten Bekanntmachungstafel für die Dauer einer Woche ausgehängt. Diese Regelung gilt auch für Ersatzbekanntmachungen gemäß Abs. 1.

§ 8

Inkrafttreten

Dieser 1. Nachtrag der Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft.

Fürstenberg, den 20.06.2017

Gemeinde Fürstenberg

gez. Weber
Bürgermeister

Satzung
der Gemeinde Fürstenberg
über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Fürstenberg in seiner Sitzung am 20.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder

- (1)
 - (a) Die Ratsmitglieder erhalten als Ersatz ihrer Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung von **31 Euro**.
 - (b) Daneben erhalten Sie für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sowie der Fraktionen/Gruppen ein Sitzungsgeld von **13 Euro**. Wird eine Sitzungsdauer von 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Je Tag besteht nur ein Anspruch auf höchstens zwei Sitzungsgelder.
 - (c) Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes gelten mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung als abgegolten.
 - (d) Neben der Entschädigung nach a) und b) wird den Ratsmitgliedern Verdienstaufschlag erstattet. Der Ersatz des Verdienstaufschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet und für längstens 8 Stunden je Tag ersetzt. Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zu **16 Euro/Stunde** ersetzt. Selbstständig Tätigen kann ohne Nachweis eine Verdienstaufschlagpauschale von bis zu **16 Euro/Stunde** gewährt werden.
Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Satz 3 oder 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz bis zu **16 Euro** erhalten.
- (2) Neben den Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:
 - (a) die/der Bürgermeister/in von **186 Euro**.
 - (b) die/der 1. stellvertretende Bürgermeister/in von **52 Euro**.
 - (c) die/der 2. stellvertretende Bürgermeister/in und die Beigeordneten und Grundmandatsinhaberinnen/inhaber im Verwaltungsausschuss von **39 Euro**.
 - (d) die/der Fraktionssprecher/in und die/der Gruppensprecher/in von **64 Euro**.
 - (e) die/der allgemeine Verwaltungsvertreter/in der/des Bürgermeister/in/s von **145 Euro**.

- (3) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 a und Abs. 2 a werden jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt und monatlich im Voraus gezahlt.
Bei Ausscheiden oder Neuverpflichtung von Ratsmitgliedern oder im Falle des Wechsels bei den Funktionsträgerinnen Funktionsträgern/ wird die monatliche Entschädigung jeweils tageweise anteilig gewährt. Soweit Veränderungen an einem Tag stattfinden, wird dieser der/dem Ausscheidenden zugerechnet und die Entschädigung für das neue Ratsmitglied bzw. der/des neuen Funktionsträgerin/trägers vom folgenden Tag an berechnet.
- (4) Werden mehrere unter Abs. 2 aufgeführte Funktionen durch ein Ratsmitglied wahrgenommen, so wird eine Entschädigung nur für die am höchsten bewertete Funktion gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

Die Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen, bei der Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse **13 Euro** je Sitzung.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Ehrenamtlich Tätige

1.
 - a) Ortschronist/in / Ortsheimatpfleger/in monatlich **60 Euro**
 - b) Aufsichtsperson Grüngutcontainer monatlich **100 Euro**
 - c) Die/der Protokollführer/in, soweit nicht Bediensteter der Gemeinde/Samtgemeinde **18 Euro** je Sitzung.
2. Neben der Aufwandsentschädigung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufalles.
3. Abweichend von Abs. 2 werden auf Antrag neben der Aufwandsentschädigung erstattet:
Nachweislich entstandener Verdienstaufall aufgrund der Teilnahme an Lehrgängen, Seminaren, Fachtagungen und dergleichen anlässlich genehmigter Dienstreisen.
§ 1 Abs. 1 d) gilt entsprechend.

§ 4

Ruhe der Aufwandsentschädigung bei ständiger Verhinderung

- (1) Ist eine/ein Empfänger/in von Aufwandsentschädigung ununterbrochen länger als drei Monate verhindert, die mit der Aufwandsentschädigung abgegoltene Funktion wahrzunehmen, so ruht für die darüber hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung; dabei bleibt Erholungsurlaub außer Betracht.
- (2) Ansprüche auf Aufwandsentschädigungen entfallen für die Zeit, in der die Mitgliedschaft im Rat ruht. Entsprechendes gilt für die/den Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten und die/den ehrenamtlichen Tätigen, wenn ihnen die

Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder wenn sie vorläufig des Dienstes enthoben sind.

- (3) Nimmt eine Ehrenbeamtin oder ein Ehrenbeamter oder eine ehrenamtlich Tätige oder ein ehrenamtlich Tätiger Vertretungsfunktionen ununterbrochen (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht) länger als drei Monate für eine Funktion wahr, so erhält sie oder er für die darüber hinausgehende Zeit die für die Vertretene oder den Vertretenen festgesetzte Aufwandsentschädigung. Diese Regelung gilt auch für eine Beamtin oder einen Beamten, die oder der mit der Wahrnehmung einer Funktion, für die Aufwandsentschädigung gewährt wird, vertretungsweise betraut wird.
- (4) Werden durch die Vertretung mehrere Funktionen, für die Aufwandsentschädigungen gewährt werden, durch eine Trägerin oder einen Träger wahrgenommen, so sind die Entschädigungen aufeinander anzurechnen.

§ 5

Reisekostenentschädigung

- (1) Die/der Bürgermeister/in, die Ratsmitglieder sowie die Ehrenbeamtinnen/beamten und die ehrenamtlich Tätigen erhalten Reisekostenvergütungen nach den jeweils geltenden Reisekostenbestimmungen.
- (2) Die/der allgemeine Verwaltungsvertreter/in erhält Reisekostenvergütungen nach den für sie/ihn jeweils geltenden Reisekostenbestimmungen.

§ 6

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung und pauschalen Erstattungen ist Angelegenheit der Empfänger/innen.

§ 7

Entschädigung in Härtefällen

Ergeben sich bei der Anwendung dieser Satzung Härtefälle, so entscheidet der Verwaltungsausschuss nach billigem Ermessen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden rückwirkend 01.11.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.11.2001 außer Kraft.

Fürstenberg, den 20.06.2017

Der Bürgermeister

gez. Weber

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Solling-Vogler für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 der Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete vom 15. Juli 1958 (Nieders. GVBl. Sb I S. 174) wird gemäß Beschluss der Zweckverbandsversammlung vom 22.03.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Haushaltsvolumen

(1) Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2017 wird

im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	559.100 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	567.400 €
der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	529.900 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	529.900 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	25.000 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	30.600 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000 € festgesetzt.

§ 5 Verbandsumlage

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2017 wird auf 120.000,-€ festgesetzt.

Entsprechend dem Beteiligungsverhältnis sind hiervon jeweils 50 % von den Landkreisen Holzminden und Northeim zu leisten.

Neuhaus, 22.03.2017

Zweckverband Naturpark Solling-Vogler

gez. Klinkert-Kittel

(Landrätin Klinkert-Kittel)
Vorsitzende der Versammlung

gez. Hapke

(Hapke)
Geschäftsführer

Zweckverband Naturpark Solling-Vogler

B e k a n n t m a c h u n g

Die Haushaltssatzung 2017 des Zweckverbandes Naturpark Solling-Vogler wurde in der 45. Verbandsversammlung am 22.03.2017 beschlossen. Sie hat beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport vorgelegen. Bedenken wurden laut Schreiben vom 02.06.2017 nicht erhoben.

Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Northeim am 07.07.2017 und im Amtsblatt des Landkreises Holzminden am 12.07.2017.

Die Haushaltssatzung 2017 liegt gemäß § 114 Abs. 2 S 3 NKomVG mit dem Haushaltsplan in der Zeit vom 13.07. bis einschließlich zum 24.07.2017 in der Geschäftsstelle des Naturparks Solling-Vogler, Wildpark 1, 37603 Holzminden OT Neuhaus, aus.

gez. Klinkert-Kittel

**Landrätin Klinkert-Kittel
Verbandsvorsitzende Zweckverband
Naturpark Solling-Vogler**

gez. Hapke

**K. Hapke
Geschäftsführer Zweckverband
Naturpark Solling-Vogler**

Holzminden/Neuhaus, 23.06.2017

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung Gemeinde Boffzen für das Haushaltsjahr 2017

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Boffzen in seiner Sitzung am **02.02.2017** folgende Haushaltsatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.622.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.380.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.447.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.148.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	50.100 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	62.100 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	12.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	20.800 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in Höhe von 12.000 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **996.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

Boffzen, den 02.02.2017

GEMEINDE BOFFZEN

(L.S.)

gez. Perl
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 20.06.17 unter dem Aktenzeichen 02 (30) 15 14 02 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 17.07. bis 25.07.17 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Heinrich-Ohm-Str. 21, 37691 Boffzen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Boffzen, den 20.06.2017

(L.S.)

gez. Perl
Bürgermeister

Bekanntmachung der ersten Eröffnungsbilanz der Stadt Holzminden zum 01.01.2009

Der Rat der Stadt Holzminden hat in seiner Sitzung am 14.06.2017 die erste Eröffnungsbilanz der Stadt Holzminden zum 01.01.2009 beschlossen.

Die erste Eröffnungsbilanz liegt in der Zeit vom **13.07.2017 bis 21.07.2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude II der Stadt Holzminden, Neue Str. 15, 37603 Holzminden, Zimmer 202, öffentlich aus.

Holzminden, den 16.06.2017

Jürgen Daul

Bürgermeister

I. Eröffnungsbilanz der Stadt Holzminden zum 01.01.2009

Aktiva				Passiva			
	Vorjahr	Euro			Vorjahr	Euro	
1. Immaterielles Vermögen		81.538,86	1. Nettoposition			50.258.812,15	
2. Sachvermögen		71.477.460,94	1.1 Basis-Reinvermögen			28.699.784,86	
3. Finanzvermögen		14.276.617,35	1.2 Rücklagen			0,00	
4. Liquide Mittel		8.447.855,32	1.3 Jahresergebnis			0,00	
5. Aktive Rechnungsabgrenzung		0,00	1.4 Sonderposten			21.559.027,29	
			2. Schulden			10.748.605,36	
			2.1 Geldschulden			8.905.324,39	
			Verbindlichkeiten aus				
			2.2 kreditähnlichen			19.252,31	
			Rechtsgeschäften				
			2.3 Verbindlichkeiten aus			32.340,50	
			Lieferungen und Leistungen				
			2.4 Transferverbindlichkeiten			346,00	
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten			1.791.342,16	
			3. Rückstellungen			33.276.054,96	
			4. Passive Rechnungsabgrenzung			0,00	
Bilanzsumme Aktiva		94.283.472,47	Bilanzsumme Passiva			94.283.472,47	

S a t z u n g

der Gemeinde Negenborn über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

Gem. §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und § 3 der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung (NKBesVO) vom 29.11.2013 (Nieders. GVBl. S. 267) hat der Rat der Gemeinde Negenborn in seiner Sitzung am 05.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung der Ratsmitglieder

(1) Ratsmitglieder

- a) Die Ratsmitglieder erhalten als Ersatz ihrer Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 Euro.
- b) Daneben erhalten sie für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 15 Euro. Wird eine Sitzungsdauer von sechs Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Es werden höchstens zwei Sitzungsgelder pro Tag gewährt. Sitzungsgeld wird auch für jede Fraktionssitzung gezahlt, höchstens jedoch für 10 Fraktionssitzungen je Jahr. Das Sitzungsgeld steht auch der/dem Protokollführer/in zu, wenn er/sie nicht Mitglied des Rates ist.
- c) Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Gebietes der Gemeinde gelten mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung als abgegolten. Im Übrigen werden die Auslagen nach den Reisekostenbestimmungen auf Antrag erstattet.
- d) Entsteht einem Ratsmitglied ein Verdienstausschlag infolge der Ausübung seines Mandates so wird der nachgewiesene Verdienstausschlag bis zu 25 Euro brutto je Stunde erstattet.
- e) Ratsmitglieder, die Einladungen, Sitzungsunterlagen und Niederschriften ausschließlich über das Ratsinformationssystem beziehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro im Monat. Erhalten Ratsmitglieder bereits eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Mitglied des Samtgemeinderates, so reduziert sich die zusätzliche Aufwandsentschädigung auf 5 Euro.

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1

- a) die/der Bürgermeister/in mtl. in Höhe von 300 Euro,
- b) die/der 1. Stellvertreter/in und der/die Fraktionsvorsitzende/r mtl. in Höhe von 30 Euro,
- c) die/der 2. Stellvertreter/in und der/die Beigeordnete mtl. in Höhe von 20 Euro.

Übt ein Ratsmitglied mehrere dieser Funktionen aus, wird nur eine Entschädigung der höchsten Stufe gezahlt.

§ 2

**Dienstaufwandsentschädigung für die/den Gemeindedirektor/in
und die/den Stellvertreter/in**

- (1) Die/der Gemeindedirektor/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20 Euro.
- (2) Die/der Stellvertreter/in der/des Gemeindedirektors/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 10 Euro.

§ 3

Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Die Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse je Sitzung 10 Euro.

§ 4

Ruhen der Aufwandsentschädigung

- (1) Sind Ratsmitglieder sowie die/der Bürgermeister/in oder ihre/sein Vertreter/in länger als drei Monate in der Ausübung ihres Amtes verhindert, so ruht für die darüber hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung; dabei bleibt ein Erholungsurlaub bis zu einem Monat außer Betracht.
- (2) Die Aufwandsentschädigung ruht ferner, wenn der/dem Bürgermeister/in, dem Gemeindedirektor oder deren/dessen Vertretungen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder wenn sie vorläufig des Dienstes enthoben sind.

§ 5

Reisekostenentschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder sowie sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Reisekostenbestimmungen.
- (2) Die/der Gemeindedirektor/in und sein/e Vertreter/in erhalten Reisekostenvergütung nach der ihrer Besoldung entsprechenden Reisekostenstufe der geltenden Reisekostenbestimmungen.

§ 6

Entschädigung in Härtefällen

Ergeben sich bei der Anwendung dieser Satzung Härtefälle, so entscheidet der Verwaltungsausschuss nach billigem Ermessen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 05.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.01.2002 mit Änderungssatzungen außer Kraft.

Negenborn, 05.04.2017

Gemeinde Negenborn

L.S.

gez. Ahrens
Bürgermeister

gez. Stock
Gemeindedirektor

S a t z u n g

des Flecken Bevern über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

Gem. §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und § 3 der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung (NKBesVO) vom 29.11.2013 (Nds. GVBl. S. 267) hat der Rat des Flecken Bevern in seiner Sitzung am 15.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung der Ratsmitglieder

(1) Ratsmitglieder

- a) Die Ratsmitglieder erhalten als Ersatz ihrer Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 23,00 Euro.
- b) Daneben erhalten sie für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 13,00 Euro.
Wird eine Sitzungsdauer von 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.
Es werden höchstens zwei Sitzungsgelder pro Tag gewährt.
Sitzungsgeld wird auch für jede Fraktionssitzung gezahlt, höchstens jedoch für 10 Fraktionssitzungen je Jahr.
- c) Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes gelten mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung als abgegolten. Im Übrigen werden die Auslagen nach den Reisekostenbestimmungen auf Antrag erstattet.
- d) Entsteht einem Ratsmitglied ein Verdienstausschlag infolge der Ausübung seines Mandates so wird der nachgewiesene Verdienstausschlag bis zu 25,00 Euro brutto je Stunde erstattet.
- e) Ratsmitglieder, die Einladungen, Sitzungsunterlagen und Niederschriften ausschließlich über das Ratsinformationssystem beziehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro im Monat. Erhalten Ratsmitglieder bereits eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Mitglied des Samtgemeinderates, so reduziert sich die zusätzliche Aufwandsentschädigung auf 5 Euro.

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1

- a) Die/ der Bürgermeister/in mtl. in Höhe von 115,00 Euro
- b) Die/der 1. stellvertretende Bürgermeister/in, und die Fraktionsvorsitzenden mtl. in Höhe von 38,00 Euro,
- c) Die/der 2. stellvertretende Bürgermeister und die Beigeordneten mtl. in Höhe von 23,00 Euro.

Übt ein Ratsmitglied mehrere dieser Funktionen aus, wird nur eine Entschädigung der höchsten Stufe gezahlt.

2

§ 2

Aufwandsentschädigung für die/den Gemeindedirektor/in und die/den Stellvertreter/in

- (1) Die/der Gemeindedirektor/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 128,00 Euro.
- (2) Die/der Stellvertreter/in des/der Gemeindedirektors/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 84,00 Euro.

§ 3

Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Die Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen bei der Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse je Sitzung 13,00 Euro.

§ 4

Entschädigung für Ortsvertrauensleute

Die Ortsvertrauensleute erhalten als Ersatz für die ihnen entstehenden Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro.

§ 5

Ruhen der Aufwandsentschädigung

- (1) Sind Ratsmitglieder sowie die oder der Gemeindedirektor/in oder dessen Vertreter länger als drei Monate in der Ausübung ihres Amtes verhindert, so ruht für die darüber hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung; dabei bleibt ein Erholungsurlaub bis zu einem Monat außer Betracht.
- (2) Die Aufwandsentschädigung ruht ferner, wenn dem Ratsvorsitzenden, dem Gemeindedirektor oder dessen Vertretung die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder wenn sie vorläufig des Dienstes enthoben sind.

§ 6

Reisekostenentschädigung

- (1) Die oder der Bürgermeister/in und die übrigen Ratsmitglieder sowie sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Reisekostenbestimmungen.
- (2) Die oder der Gemeindedirektor und sein/e Vertreter/in erhalten Reisekostenvergütung nach der ihrer Besoldung entsprechenden Reisekostenstufe der geltenden Reisekostenbestimmungen.

§ 7

Entschädigung in Härtefällen

Ergeben sich bei der Anwendung dieser Satzung Härtefälle, so entscheidet der Verwaltungsausschuss nach billigem Ermessen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 15.12.2011 außer Kraft.

Bevern, den 15.06.2017

F l e c k e n B e v e r n

L.S

gez. Warnecke
Bürgermeister

gez. Stock
Gemeindedirektor

S a t z u n g

der Samtgemeinde Bevern über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

Gem. §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und § 3 der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung (NKBesVO) vom 29.11.2013 (Nds. GVBl. S. 267) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in seiner Sitzung am 20.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung der Ratsmitglieder

(1) Ratsmitglieder

- a) Die Ratsmitglieder erhalten als Ersatz ihrer Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 38,50 Euro.
- b) Daneben erhalten sie für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 13,00 Euro. Wird eine Sitzungsdauer von 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Es werden höchstens zwei Sitzungsgelder pro Tag gewährt. Sitzungsgeld wird auch für jede Fraktionssitzung gezahlt, höchstens jedoch für 10 Fraktionssitzungen je Jahr.
- c) Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Gebietes der Samtgemeinde gelten mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung als abgegolten. Im Übrigen werden die Auslagen nach den Reisekostenbestimmungen auf Antrag erstattet.
- d) Entsteht einem Ratsmitglied ein Verdienstaufschlag infolge der Ausübung seines Mandates so wird der nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zu 25,00 Euro brutto je Stunde erstattet.
- e) Ratsmitglieder, die Einladungen, Sitzungsunterlagen und Niederschriften ausschließlich über das Ratsinformationssystem beziehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro im Monat.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung enthalten neben der Entschädigung nach Absatz 1

- a) die/der 1. stellvertretende Samtgemeindebürgermeister/in und die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 57,50 Euro,
- b) die/der 2. und 3. stellvertretende Samtgemeindebürgermeister/in, die/der Ratsvorsitzende und die Beigeordneten in Höhe von 38,50 Euro.

Übt ein Ratsmitglied mehrere dieser Funktionen aus, wird nur eine Entschädigung der höchsten Stufe gezahlt.

2

§ 2

Dienstaufwandsentschädigung für die/den Samtgemeindebürgermeister/in und die/den allgemeinen Vertreter/in

- (1) Die/der Samtgemeindebürgermeister/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 115,00 Euro.
- (2) Die/der allgemeine Vertreter/in der/des Samtgemeindebürgermeisters/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 76,50 Euro.

§ 3

Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Die Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen bei der Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse je Sitzung 13,00 Euro.

§ 4

Aufwandsentschädigung für die kommunale Frauenbeauftragte

Die ehrenamtlich tätige Frauenbeauftragte der Samtgemeinde Bevern erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von brutto 77,00 Euro.

§ 5

Ruhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Sind Ratsmitglieder sowie die/der Samtgemeindebürgermeister/in oder ihr/sein allgemeine/r Vertreter/in länger als drei Monate in der Ausübung ihres Amtes verhindert, so ruht für die darüber hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung; dabei bleibt ein Erholungsurlaub bis zu einem Monat außer Betracht.
- (2) Die Aufwandsentschädigung ruht ferner, wenn der/dem Samtgemeindebürgermeister/in oder deren/dessen allgemeiner Vertreter/in die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder wenn sie vorläufig des Dienstes enthoben sind.

§ 6

Reisekostenentschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder sowie sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Reisekostenbestimmungen.
- (2) Die/der Samtgemeindebürgermeister/in und die/der allgemeine Vertreter/in erhalten Reisekostenvergütung nach der ihrer Besoldung entsprechenden Reisekostenstufe der geltenden Reisekostenbestimmungen.

3

§ 7

Entschädigung in Härtefällen

Ergeben sich bei der Anwendung dieser Satzung Härtefälle, so entscheidet der Samtgemeindeausschuss nach billigem Ermessen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 13.12.2011 außer Kraft.

Bevern, 20.06.2017

S a m t g e m e i n d e B e v e r n

L.S.

gez. Stock
Samtgemeindebürgermeister

S a t z u n g

der Gemeinde Holenberg über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für den Grillplatz und das Dorfgemeinschaftshaus

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Neufassung vom 17. Dezember 2010, (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Holenberg in seiner Sitzung am 08.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§1

Allgemeines

1. Die Gemeinde Holenberg unterhält den Grillplatz und das Dorfgemeinschaftshaus als öffentliche Einrichtungen zur Förderung und Verbesserung der sozialen, gesellschaftlichen und kulturellen Gegebenheiten in Holenberg. Die Einrichtungen stehen den Vereinen, sonstigen Vereinigungen und Gruppen aus der Gemeinde Holenberg für gemeinnützige, kulturelle und jugendfördernde Zwecke sowie Privatpersonen aus Holenberg für Familien- oder ähnliche Feiern zur Verfügung. Auswärtigen Interessenten/innen kann die Nutzung auf Antrag im Einzelfall genehmigt werden.
2. Die Einrichtungen sind mit öffentlichen Mitteln und freiwilligen Hilfeleistungen errichtet und ausgestattet worden. Daraus erwächst für jeden Besucher die Verpflichtung, diese Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln.
3. Durch Anmeldung zur Nutzung der Einrichtungen wird diese Satzung einschließlich der Benutzungsordnung (§ 4) anerkannt. Die Satzung mit der Benutzungsordnung ist für alle Besucher des Grillplatzes verbindlich.

§ 2

Anmeldung

1. Die Anmeldung und Reservierung erfolgt bei den von der Gemeinde beauftragten Personen. Die Anmeldung kann nur durch eine volljährige Person vorgenommen werden, die für die Nutzung verantwortlich und für die Dauer der Veranstaltung zugegen ist.
2. Bestehen Zweifel darüber, ob eine Veranstaltung bzw. der Träger einer Veranstaltung mit dem Charakter der Einrichtungen zu vereinbaren ist, so entscheidet die/der Gemeindedirektor/in im Einvernehmen mit der/dem Bürgermeister/in über die Vergabe.
3. Die Vergabe erfolgt grundsätzlich nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen.
4. Bei der Anmeldung sind die Benutzungsgebühr und die Kautions (§ 3) unverzüglich in bar oder per Überweisung an die Samtgemeindekasse Bevern zu entrichten. Erst nach Zahlungseingang erfolgt eine verbindliche Reservierung.
5. Eine Erstattung der Benutzungsgebühr bei Nichtbenutzung der Einrichtungen erfolgt nicht.

2

§ 3 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Grillplatzes und des Dorfgemeinschaftshauses werden die nachfolgend aufgeführten Gebühren erhoben. Durch das Gebührenaufkommen werden die Kosten der Einrichtung teilweise gedeckt. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

- 1 Dorfgemeinschaftshaus
 - 1.1 Räume
 - 1.1.1 Mehrzweckraum und Nebenraum Obergeschoss 50,00 €
 - 1.1.2 Gastraum Erdgeschoss 40,00 €
 - 1.1.3 Räume Obergeschoss und Erdgeschoss 70,00 €
 - 1.1.4 Küche 15,00 €
 - 1.1.5 Jugendraum 10,00 €
 - 1.2 Ausleihgebühren Ausstattung
 - 1.2.1 Bierzeltgarnitur 2,50 €
 - 1.2.2 Stehtisch 2,50 €
 - 1.2.3 Geschirr je 10 Personen 5,00 €
 - 1.2.4 Taufe und Konfirmation/Konfirmation pauschal 25,00 €
 - 1.2.5 Sonstiges nach Vereinbarung
- 2 Grillplatz
 - 2.1 Grillplatz mit Grillhütte und WC 50,00 €
 - 2.2 Grillplatz mit Grillhütte ohne WC 40,00 €
 - 2.3 Grillplatz ohne Grillhütte und WC 25,00 €
- 3 Gebührenbefreiung
Für Veranstaltungen von Vereinen mit Sitz in Holenberg, die Kindertagesstätte Golmbach und die Grundschule im Forstbachtal werden keine Gebühren erhoben.
- 4 Die Kautions beträgt 100,00 €
Die Kautions wird nach Prüfung und Feststellung von Schäden verrechnet bzw. erstattet.
Bei unzureichender Reinigung werden von der Kautions pauschal 40,00 € einbehalten

§ 4 Benutzungsordnung

Allgemeine Bestimmungen für Dorfgemeinschaftshaus und Grillplatz

1. Die Nutzer sind verpflichtet, den Grillplatz und das Dorfgemeinschaftshaus mit sämtlichen Ausstattungsgegenständen auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit hin zu überprüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen oder Gegenstände nicht benutzt werden. Festgestellte Schäden sind der/dem Beauftragten der Gemeinde umgehend zu melden.
2. Der Grillplatz, das Dorfgemeinschaftshaus und die Ausstattungsgegenstände sind schonend und ordentlich zu behandeln. Während der Nutzung entstandene Schäden sind der/dem Beauftragten der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
3. Alle Räume sind nach der Nutzung zu reinigen.
4. Die Beleuchtung und alle elektrischen Geräte sind nach der Nutzung auszuschalten.
5. Die sanitären Anlagen des Grillplatzes und des Dorfgemeinschaftshauses sind sauber zu verlassen. Am Ende jeder Nutzung ist die verantwortliche Person verpflichtet, die Toiletten zu inspizieren und etwaige Mängel zu beseitigen.
6. Abfälle und Unrat müssen ordnungsgemäß gesammelt und mitgenommen werden.

7. Die Ausstattungsgegenstände müssen an den dafür vorgesehenen Stellen aufbewahrt werden.
8. Die Grillhütte oder Dorfgemeinschaftshaus müssen nach der Nutzung abgeschlossen bzw. verriegelt werden.
9. Der Grillplatz oder das Dorfgemeinschaftshaus müssen spätestens am nächsten Tag gereinigt und in sauberem Zustand in Absprache mit der/dem Beauftragten der Gemeinde bis zum vereinbarten Zeitpunkt wieder übergeben werden.

Dorfgemeinschaftshaus

1. Im gesamten Dorfgemeinschaftshaus gilt Rauchverbot gem. dem Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetz.
2. Die Küche kann nur in Verbindung mit einer Veranstaltung innerhalb des Dorfgemeinschaftshauses genutzt werden.
3. Vor Beginn einer Veranstaltung muss das Kücheninventar von der/dem Beauftragten der Gemeinde übernommen und nach Beendigung der Veranstaltung übergeben werden. Beschädigte oder nicht zurückgegebene Gegenstände sind zu ersetzen.

Grillplatz

1. Der Grillplatz darf mit Kraftfahrzeugen nur zur Anlieferung o.ä. befahren werden.
2. Offene Feuer am Grillplatz sind von der verantwortlichen Person der Samtgemeinde Bevern anzuzeigen.
3. Zum Grillen darf nur die dafür vorgesehene Feuerstelle benutzt und nur Holzkohle verwendet werden.
4. Beim Verlassen des Grillplatzes darf in den Feuerstellen keine Glut oder Asche mehr vorhanden sein.

§ 5

Lärmbelästigung

Im Interesse gutnachbarlicher Beziehungen sollte möglichst jede Lärmentwicklung eingeschränkt werden. Im Übrigen ist die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Samtgemeinde Bevern einzuhalten.

§ 6

Haftung

1. Die Nutzer haften für alle Schäden, die während der Benutzungszeit am Grillplatz, dem Dorfgemeinschaftshaus oder den Ausstattungsgegenständen durch sie oder von ihnen geduldeten Personen verursacht werden. Dies gilt auch für Schäden, die durch Benutzung der Einrichtungen an den angrenzenden Anlagen entstehen. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Zeiten der Vorbereitung und auf die Arbeiten, die nach der Veranstaltung durchgeführt werden. Verursachte Schäden sind von der verantwortlichen Person unverzüglich nach Entstehung der/dem Beauftragten der Gemeinde zu melden.
2. Die Nutzer stellen die Gemeinde Holenberg von allen Schadenersatzansprüchen, die sich für sie oder von ihnen geduldeten Personen während der Benutzung des Grillplatzes ergeben, frei.
3. Für sämtliche von den Nutzern eingebrachten Gegenstände usw. übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr der Nutzer. Diese sind verpflichtet, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.

Bei Verzug kann die Gemeinde die Räumungsarbeiten auf Kosten der Nutzer durchführen lassen.

§ 7

Nichtbeachtung von Bestimmungen und Auflagen

Bei Verstoß gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung bzw. bei Nichtbeachtung von sonstigen Auflagen, sind die Nutzer auf Verlangen der/des Beauftragten zur sofortigen Räumung verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr der Nutzer durchzuführen. Die Nutzer bleiben in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Benutzungsgebühr und der eventuellen Nebengebühren verpflichtet. Im Übrigen hat die Verwaltung oder die/der Beauftragte der Gemeinde jederzeit das Recht, Vereine, Verbände, Organisationen, Gruppen, Schulen, etc. oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder bei Nichtbeachtung der Auflagen von der Benutzung oder vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweilig auszuschließen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Holzminden in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Benutzung der Einrichtungen im Dorfgemeinschaftshaus Holenberg vom 10.06.1983 und die dazu erlassenen Gebührenordnungen vom 19.12.2001 und 01.01.2014 außer Kraft.

Holenberg, den 08. Juni 2017

G e m e i n d e H o l e n b e r g

L.S.

gez. Lönnecker
Bürgermeisterin

gez. Bonefeld
Gemeindedirektor

S a t z u n g

der Gemeinde Holenberg über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

Gem. §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und § 3 der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung (NKBesVO) vom 29.11.2013 (Nieders. GVBl. S. 267) hat der Rat der Gemeinde Holenberg in seiner Sitzung am 08.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für die/den Bürgermeister/in

- (1) Als Ersatz für Auslagen und zur Abgeltung des Aufwandes erhält die/der Bürgermeister/in eine monatliche Aufwandsentschädigung von 250,00 Euro.
- (2) Der/die Stellvertreter der/des Bürgermeisters/in erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 55,00 Euro.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.

§ 2

Sitzungsgeld

Für Sitzungen des Rates und der Ausschüsse erhalten die Ratsmitglieder ein Sitzungsgeld von 10,00 Euro je Sitzung.

§ 3

Verdienstausschlag

Ein sich aus der unmittelbaren Wahrnehmung des Mandats ergebender Verdienstausschlag wird mit einem Betrag bis zu 25,00 Euro brutto pro Stunde abgegolten.

§ 4

Ruhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Sind die/der Bürgermeister/in oder ihre/sein Vertreter/in länger als drei Monate in der Ausübung ihres Amtes verhindert, so ruht für die darüber hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung; dabei bleibt ein Erholungsurlaub bis zu einem Monat außer Betracht.
- (2) Die Aufwandsentschädigung ruht ferner, wenn der/dem Bürgermeister/in, dem Gemeindegemeindevorstand oder deren/dessen Vertretungen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder wenn sie vorläufig des Dienstes enthoben sind.

§ 5

Reisekostenentschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder sowie sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Reisekostenbestimmungen.
- (2) Die/der Gemeindedirektor/in und sein/e Vertreter/in erhalten Reisekostenvergütung nach der ihrer Besoldung entsprechenden Reisekostenstufe der geltenden Reisekostenbestimmungen.

§ 6

Entschädigung in Härtefällen

Ergeben sich bei der Anwendung dieser Satzung Härtefälle, so entscheidet der Verwaltungsausschuss nach billigem Ermessen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 07.07.2000 mit Änderungssatzung vom 19.12.2001 außer Kraft.

Holenberg, 08.06.2017

G e m e i n d e H o l e n b e r g

L.S.

gez. Lönnecker
Bürgermeisterin

gez. Bonefeld
Gemeindedirektor

Satzung

des Fleckens Delligsen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Nr.3/2007 S. 41), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 20.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten -im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten- im eigenen Wirkungskreis des Fleckens Delligsen werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen -im nachfolgenden Kosten- erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen bestimmt (Mindest- und Höchstsätze), so ist für das Maß des Verwaltungsaufwandes insbesondere der erforderliche Zeitaufwand für die Verwaltungstätigkeit maßgebend. Als erforderlicher Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, gelten von der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner verursachte Wartezeiten sowie

bei Verwaltungstätigkeiten die An- und Abfahrten erfordern, auch die Zeit für die An- und Abfahrten als erforderlicher Zeitaufwand.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 21 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder Rücknahme; im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - b) Besuch von Schulen, Fachhochschulen, Universitäten oder vergleichbaren Einrichtungen,

- c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergl. aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - e) Renten- und Sozialversicherungsangelegenheiten,
- 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
- 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
- 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) eine Landesbehörde oder in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschl. ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung, in der jeweils geltenden Fassung, Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellurkunde entstehende Postgebühren erhoben,
 - 2. Gebühren für Telekommunikationsdienste,

3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten für die Beförderung oder die Verwahrung von Gegenständen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner/in

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer
1. zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. die Kosten durch eine dem Flecken Delligsen gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldnerinnen oder Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die Kostenschuldnerin/den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Flecken Delligsen einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

- (2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Nieders. Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung des Fleckens Delligsen vom 21.07.2005 mit dem dazugehörigen Kostentarif außer Kraft.

Delligsen, den 22. Juni 2017



Flecken Delligsen

[Handwritten Signature]
Knackstedt
Bürgermeister

Kostentarif
zur Verwaltungskostensatzung (§2) des Fleckens Delligsen

Tarif-Nr.	Gebühr	Euro
1.	Abschriften und Vervielfältigungen Erläuterung: unter einer Abschrift im Sinne dieser Satzung ist eine mit dem Original identische Zweitausfertigung inkl. Unterschrift zu verstehen, die als Abschrift gekennzeichnet ist.	
1.1	Abschriften je angefangene Seite im Format DIN A 4/DIN A 5 Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen gewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	2,50 5,00
1.2	Andere Vervielfältigungen mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten schwarz/weiß	
1.2.1	auf weißem Kopierpapier bis zum Format DIN A 4 je Seite. bis zum Format DIN A 3 je Seite	0,25 0,50
1.2.2	auf farbigem Kopierpapier bis zum Format DIN A 4 je Seite. bis zum Format DIN A 3 je Seite	0,35 0,70
1.2.3	auf weißem Karton bis zum Format DIN A 4 je Seite. bis zum Format DIN A 3 je Seite	0,40 0,80
1.2.4	auf farbigem Karton bis zum Format DIN A 4 je Seite. bis zum Format DIN A 3 je Seite	0,45 0,90
1.2.5	kostenfrei sind Vervielfältigungen für Einrichtungen des Fleckens Delligsen und Vervielfältigungen, die im Rahmen von Sprechtagen im Rathaus benötigt werden	
1.3	Andere Vervielfältigungen mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten Vervielfältigungen farbig	
1.3.1	auf weißem Kopierpapier bis zum Format DIN A 4 je Seite. bis zum Format DIN A 3 je Seite	0,40 0,80

1.3.2	auf farbigem Kopierpapier bis zum Format DIN A 4 je Seite. bis zum Format DIN A 3 je Seite	0,45 0,90
1.3.3	auf weißem Karton bis zum Format DIN A 4 je Seite. bis zum Format DIN A 3 je Seite	0,50 1,00
1.3.4	auf farbigem Karton bis zum Format DIN A 4 je Seite. bis zum Format DIN A 3 je Seite	0,50 1,00
1.3.5	kostenfrei sind Vervielfältigungen für Einrichtungen des Fleckens Delligsen und Vervielfältigungen, die im Rahmen von Sprechtagen im Rathaus benötigt werden	
1.4	Telefax	
1.4.1	innerhalb Deutschlands 1 bis 5 Seiten mehr als 5 Seiten	1,00 2,00
1.4.2	ins Ausland 1 bis 5 Seiten mehr als 5 Seiten	2,00 4,00
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, je Seite	2,50
2.3	Beglaubigung von Vervielfältigungen (inkl. Vervielfältigung)	5,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühr nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	5,00
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	5,00
3.2.	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.2.1	Grundauskunft	25,00
3.2.2	zusätzlich je Seite	2,50

3.3	Bank-/Einwohnermeldeamtsanfragen	12,50
4	Abgabe von Druckstücken Ortssatzungen, Pläne, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen	
4.1	Grundgebühr	5,00
4.2	zusätzlich je Seite	0,30
5	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
5.1	je angefangene Seite	7,00
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	25,00
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühwaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	17,00
8	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen für jede angefangene halbe Stunde	17,00
9	Durchführung von Trauungen auf Wunsch des Brautpaares in der Ortschaft Grünenplan, Raum Tourismuszentrum Abgeltung des Mehraufwandes	30,00
10	Vermögensverwaltung	
10.1	Löschungsbewilligungen, sonstige Rangänderungsbewilligungen, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte jeglicher Art	25,00
11	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	30,00
12	Erschließungs- und Anliegerbescheinigungen	25,00
13	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	5,00
14	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	20,00

15	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen pro Angebot	20,00 bis 60,00
16	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	5,00
17	Abgabe von Plänen	
17.1	Abgabe von Bauleitplänen (die Abgabe von Erläuterungsberichten/Begründungen hierzu werden nach Maßgabe der Tarif-Nr. 1 berechnet)	
18	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	17,00
19	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
19.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	17,00
19.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	17,00
	Tarif-Nr. 18 Satz 2 gilt entsprechend	
20	Archiv	
20.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	17,00
	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten	5,00
20.2	Für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	2,50
20.3	Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 20.1 erhoben werden.	
	Benutzung des Archivs nach Arbeitsaufwand je Stunde	35,00
20.4	Anmerkung zu 20.1 bis 20.4. Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und	

	heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
--	--	--

21	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist, und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist. Streitwert bis einschl. Euro: 1.000,00 2.500,00 5.000,00 10.000,00 25.000,00 über 25.000,00	 50,00 75,00 100,00 200,00 300,00 500,00
-----------	---	--

**1. Änderungssatzung
zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf (Straßenreinigungsgebührensatzung)
vom 17.06.2014**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), § 52 Nieders. Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Seite 41), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 13.06.2017 folgende 1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 2 der Straßenreinigungsgebührensatzung erhält folgende Fassung

Der Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßentelle entfällt, für die eine Reinigungspflicht nicht besteht, trägt die Samtgemeinde. Er beträgt 25 % der Gesamtkosten der Straßenreinigung.

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Stadtoldendorf, 13.06.2017

Der Samtgemeindebürgermeister



(Anders)



1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Bestattungswesen der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf (Friedhofsgebührensatzung) vom 24.04.2013

Aufgrund der §§ 10,13,58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung und des § 3 i.V.m. 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 13.06.2017 folgende 1. Änderungssatzung über die Erhebung Friedhofsgebühren beschlossen:

§ 1

(1) Der Kostentarif zu § 1 Abs. 3 der Friedhofsgebührensatzung wird durch die Anlage zu dieser Satzung ersetzt.

(2) Der neue Kostentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2017 in Kraft.

Stadtoldendorf, 13.06.2017

Der Samtgemeindebürgermeister

(Anders)



**Gebührentarif zur 1. Änderungssatzung
zur Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf
vom 13.06.2017**

1. Gebühr für die Grabstellen

Euro

1.1 Reihengrab

1.10 Reihengrabstätte für Kinder unter 6 Jahren	410,00
1.11 Reihengrabstätte für Erwachsene und Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr	990,00
1.12 Reihengrabstätte, pflegeleicht (unter grünem Rasen)	1760,00

1.2 Wahlgrab

1.20 Wahlgrabstätte (Doppelgrab - beinhaltet 2 Grabstellen)	1840,00
---	---------

1.3 Urnengrab

1.30 Urnenreihengrabstätte	650,00
1.31 Urnenwahlgrabstätte (Doppelgrab - beinhaltet 2 Urnengrabstellen)	1040,00
1.32 Urnenreihengrabstätte, pflegeleicht	690,00
1.33 anonyme Urnengrabstätte	630,00

1.4 Gemeinschaftsgrabanlagen

1.40 Erdbestattung	1760,00
1.41 Urnenbestattung	690,00

1.5 Verlängerung von Nutzungsrechten

1.50 je Grabstätte 1/25 der jeweiligen Gebühr nach Ziffer 1.1 - 1.3	
---	--

1.6 vorzeitige Einebnung

1.60 Pflegeaufwand pro m ² und Jahr	19,00
1.61 Gebühr Bescheinigung vorzeitige Einebnung je Grabstätte	37,00

2. Gebühren für die Grabanfertigung
2.1 Erdbestattung

2.10 Wahlgrabstätte (Doppelgrab, 1. Belegung)	556,00
2.11 Wahlgrabstätte (Doppelgrab, 2. Belegung)	854,00
2.12 Reihengrab	514,00

2.2 Urnenbestattung

2.20 Urnenreihengrabstätte	318,00
2.21 Urnenwahlgrabstätte (Doppelgrab, je Belegung)	324,00

3. Benutzungsgebühren
3.1 Friedhofskapellen

3.10 Nutzung Friedhofskapelle	360,00
3.11 Wochenendzuschlag (freitags ab 12. 00 Uhr)	39,00
3.12 Kostenerstattung Kapellenreinigung	60,00

4. Sonstige Gebühren
4.1 Genehmigungsgebühr für das Aufstellen von Grabdenkmälern

4.10 Grabdenkmal, liegend, je Grabdenkmal	82,00
4.11 Grabdenkmal, stehend, je Grabdenkmal	103,00

4.2 Urnenbescheinigungen

4.20 Urnenbescheinigung, je Urne	9,00
----------------------------------	------

Satzung über die 2. Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 13.06.2017 folgende Satzung über die 2. Änderung der Friedhofssatzung erlassen:

§ 1

§ 13 der Friedhofssatzung wird wie folgt geändert:

Abs. 2 Buchstabe b erhält folgenden Wortlaut:

b) Wahlgräber (Doppelgrabstätten)

In Abs. 7 Buchstabe a werden die Worte „über 5 Jahren“ durch die Worte „ab dem vollendeten 6. Lebensjahr“ ersetzt.

In Abs. 7 Buchstabe b werden die Worte „bis 5 Jahre“ durch die Worte „unter 6 Jahren“ ersetzt.

§ 2

§ 15 der Friedhofssatzung wird wie folgt geändert:

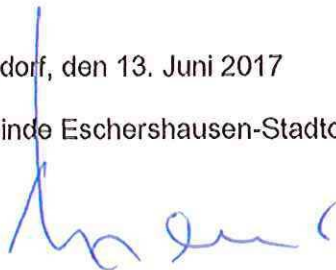
In Abs. 1 wird der Satz 2 gestrichen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt Holzminden in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Stadtoldendorf, den 13. Juni 2017

Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf



(Anders)

Samtgemeindebürgermeister



S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf (Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl S. 576) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl S. 41) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 13.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf betreibt 7 Tageseinrichtungen für Kinder und fördert durch besonderen Vertrag die Einrichtung der Ev. Kirchengemeinde Stadtoldendorf.
- (2) Für den Besuch der Einrichtungen erhebt die Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf Benutzungsgebühren; für den Besuch der anderen in Abs. 1 genannten Einrichtung erhebt der Träger Gebühren analog der in dieser Satzung getroffenen Regelung.
- (3) Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten der Einrichtungen teilweise gedeckt werden. Zu den Kosten der Einrichtung zählt nicht das Aufkommen für Getränke oder andere Lebensmittel sowie für besondere Projekte (z. B. Ausfahrten). Gegebenenfalls werden dafür von der Einrichtung Mittel eingesammelt.

§ 2 - Gebührensätze

- (1) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Gemäß § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung sind diese gestaffelt.

Stufe	Kindergarten 4 Stunden mit Sommerferien	Kindergarten 4 Stunden ohne Sommerferien	Krippe 5 Stunden	Sonderöffnung je angefangene 1/2 Stunde
1. bis 20.000,- €	121,- €	128,- €	151,- €	14,- €
2. bis 30.000,- €	140,- €	148,- €	174,- €	15,- €
3. bis 40.000,- €	156,- €	166,- €	195,- €	16,- €
4. bis 50.000,- €	175,- €	186,- €	218,- €	17,- €
5. über 50.000,- €	193,- €	206,- €	243,- €	18,- €

Bei einer Veränderung der Regelbetreuungszeit (z.B. Einzelintegration) erhöht sich die Gebühr entsprechend anteilig gemäß vorstehender Gebührenstaffel.

Für die Ganztagsbetreuung wird die 1,5 fache Gebühr gemäß Gebührenstaffel erhoben. Der gleichzeitige Besuch einer Vor- und Nachmittagsgruppe gilt als Ganztagsbetreuung. Hinzu kommen ggf. die Gebühren für Sonderöffnungszeiten.

Für die Inanspruchnahme einer Sonderöffnung - vor 8:00 Uhr oder nach 12:00 bzw. 13.00 Uhr und vor 13.00 Uhr bei Nachmittagsbetreuung - wird für jede angefangene halbe Stunde eine Gebühr gemäß vorstehender Gebührenstaffel erhoben.

Bei Empfängern von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder bei Gebührenübernahme durch den Landkreis erfolgt automatisch die Einstufung in Einkommensstufe 1 (niedrigster Betrag).

- (2) Für jedes weitere Kind, welches im Haushalt des Personensorgeberechtigten lebt und für das Kindergeld bezogen wird, reduziert sich der ermittelte Betrag aus Abs. 1 um je 10 %.
- (3) Besuchen mehrere Kinder eines Personensorgeberechtigten gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Samtgemeinde, ermäßigt sich die Gebühr für das zweite Kind um 40%, für jedes weitere Kind um 50%. Dabei bleiben Kinder unberücksichtigt, für die eine Förderung von öffentlichen Stellen gewährt wird z. B. Übernahme der Gebühren vom Landkreis (wirtschaftliche Jugendhilfe) oder vom Land (beitragsfreies Kindergartenjahr).
- (4) Für die Einstufung der Personensorgeberechtigten in die entsprechende Gebührengruppe gilt das einkommensteuerrechtliche Modell. Es wird ausschließlich von den positiven Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) ausgegangen. Bei zwei Personensorgeberechtigten ist ein gemeinsames Einkommen zu bilden.

Maßgeblich für die Bemessung der Gebührenhöhe ist das Jahreseinkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr. Im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung der Gebühr erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, in dem die tatsächliche Veränderung eintritt.

- (5) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Gebührenpflichtigen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elterngebühren zugrunde zu legen ist.
Daneben sind die Gebührenpflichtigen während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung der Gebühr von Bedeutung sind, unverzüglich mitzuteilen.
Eine Ermittlung der Elterngebühr entfällt, wenn und solange der/die Zahlungspflichtige sich selbst durch eine schriftliche Erklärung der höchsten Einkommensstufe zuordnet.
- (6) Kommen die Gebührenpflichtigen ihren Auskunft- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird die entsprechend der Betreuungsform höchste Elterngebühr festgesetzt.
- (7) Bei Kindern, die ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf haben, erfolgt die Gebührenfestsetzung nach § 2 dieser Satzung zuzüglich einer Kostenpauschale in Höhe von 35% der nach § 2 dieser Satzung ermittelten Gebühr.

§ 3 - Gebührensätze Essensgeld

- (1) Einige Kindergärten stellen gegen eine Gebühr einen Mittagstisch ausschließlich für die Kinder zur Verfügung, die den Kindergarten gebührenpflichtig besuchen. Um den Mittagstisch kostendeckend zu betreiben, wird ein entsprechendes Essensgeld neben den Kindertagesstättengebühren erhoben.

(2) Die Gebühren betragen für:

Regelmäßiges Essen pauschal zzgl. Sonderöffnungszeitengebühr	50,00 € monatlich
Einzelessen zzgl. Sonderöffnungszeitengebühr	3,50 €
je angefangene halbe Stunde	1,20 €

(3) Wenn ein externer Anbieter das Mittagessen liefert, wird eine Essensgebühr in Höhe des von dem jeweiligen Lieferanten in Rechnung gestellten Betrages erhoben.

§ 4 - Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt am ersten des Monats zu dem das Kind aufgenommen wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Einrichtung ausscheidet.
- (3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird. Die Gebühr kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn das Kind länger als einen Monat wegen nachweislicher Erkrankung oder aus sonstigen, vom Personensorgeberechtigten nicht zu vertretenden Gründen, die Tageseinrichtung nicht besuchen kann. Für Ferienzeiten ist die Gebühr in voller Höhe zu entrichten.

§ 5 – Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder in die Tageseinrichtung aufgenommen sind.

§ 6 - Fälligkeit

Die nach § 2 festgesetzte Gebühr ist bis zum 1. eines jeden Monats im Voraus auf ein Konto der Samtgemeindekasse Eschershausen - Stadtoldendorf zu zahlen. Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den im Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

§ 7 - Gebührenveranlagung

Die Benutzungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 8 – Ordnungswidrigkeiten

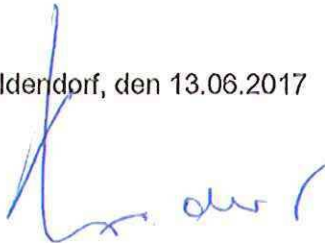
- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer als Gebührenpflichtiger vorsätzlich oder leichtfertig während des gesamten Betreuungszeitraumes Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung der Gebühr von Bedeutung sind, nicht unverzüglich mitteilt (§ 2 Abs. 5 dieser Satzung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf vom 19.01.2016 außer Kraft.

Stadtoldendorf, den 13.06.2017



(Anders)
Samtgemeindebürgermeister



S a t z u n g

über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf (Benutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 13.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf unterhält 7 Kindergärten als Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des § 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung. Die Tageseinrichtungen für Kinder sind öffentliche Einrichtungen gemäß § 4 NKomVG.

§ 2 - Öffnungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtungen sind von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Die Regelöffnungszeit ist von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr. Abweichungen in einzelnen Einrichtungen sind zulässig.
- (2) Die Zeit von 7.00 bis 8.00 Uhr, nach 12.00 Uhr und vor 13.00 Uhr bei Nachmittagsbetreuung gilt als Sonderöffnungszeit und unterliegt einer separaten Gebühr.
- (3) Die Tageseinrichtungen sind in den Weihnachtsferien zirka 5 Tage geschlossen. Darüber hinaus sind sie am Tag nach Christi Himmelfahrt und an bis zu zwei weiteren Tagen für betriebsinterne Veranstaltungen geschlossen. In den Sommerferien können die Tageseinrichtungen bis zu 3 Wochen geschlossen werden. Zur Sicherstellung der Betreuung müssen zwei Tageseinrichtungen durchgehend geöffnet haben. Im Einzelfall entscheidet der Samtgemeindebürgermeister.

§ 3 - Aufnahme, Abmeldung

- (1) Die Aufnahme der Kinder in die Tageseinrichtungen erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder. Über die Aufnahme entscheidet die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf im Einvernehmen mit der Kindertagesstättenleitung. Eine Aufnahme kann verweigert werden, wenn der Gebührenpflichtige mit der Zahlung von Kindertagesstättengebühren im Rückstand ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt zum 1. eines jeden Monats und ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Vor Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung ist
 - a) ein ärztliches Zeugnis über das Freisein von übertragbaren Krankheiten vorzulegen. Das Zeugnis soll nicht älter als eine Woche sein und ist für die Dauer des Aufenthaltes aufzubewahren,
 - b) der Impfausweis (§ 22 Infektionsschutzgesetz), soweit vorhanden, zur Einsichtnahme zu fordern,
 - c) von den Personensorgeberechtigten anzugeben, welche Krankheiten das Kind durchgemacht hat und ob eine tuberkulöse Gefährdung durch Familienangehörige oder Umgebung besteht.

- (4) Abmeldungen können unter Einhaltung einer einmonatigen Frist jeweils zum Kindergartenjahresquartal erfolgen, d. h. zum 31.10., 31.01., 30.04. und 31.07. eines Jahres. Bei Wohnortwechsel ist eine Abmeldung bei Einhaltung einer einmonatigen Frist zu jedem Monatsende möglich. Für die Schulanfänger endet das Kindergartenjahr zum 31.07., eine vorherige Abmeldung ist nur nach Vorlage einer Abmeldebestätigung des Hauptwohnsitzes des Kindes möglich.

§ 4 - Betrieb

- (1) Jedes Kind ist rechtzeitig, spätestens jedoch bis 09.00 Uhr, zur Tageseinrichtung zu bringen und am Ende der maßgeblichen Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen.
- (2) Im Übrigen ist eine verantwortliche Beaufsichtigung der Kinder in den Tageseinrichtungen außerhalb der maßgeblichen Betreuungszeiten nicht möglich. Erziehungsberechtigte, die ihren Kindern den selbständigen Heimweg von der Tageseinrichtung gestatten, haben hierüber eine schriftliche Erklärung vorzulegen.
- (3) Von der Betreuung in den Tageseinrichtungen können jederzeit ausgeschlossen werden:
 - a) Kinder, welche die Erziehungsarbeit beeinträchtigen oder gefährden,
 - b) Kinder, bei welchen sich im Laufe der Betreuung in der Tageseinrichtung herausstellt, dass sie aufgrund ihrer geistigen und körperlichen Entwicklung nicht in der Lage sind, eine Tageseinrichtung zu besuchen oder dass eine besondere Betreuung erforderlich ist,
 - c) Kinder, für welche eine fällige Gebühr trotz Mahnung nach Fristablauf nicht bezahlt worden ist,
 - d) Kinder, die mehrmals nach Beendigung der Öffnungszeiten nicht rechtzeitig abgeholt werden.
- (4) Kinder aus Elternhäusern, in denen meldepflichtige Krankheiten nach § 6 Infektionsschutzgesetz wie z.B. Diphtherie, Kinderlähmung, Masern ärztlich festgestellt worden sind, dürfen unter keinen Umständen in die Tageseinrichtung geschickt werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind selbst gesund ist. Nach dem Auftreten solcher oder ähnlicher Infektionskrankheiten im Elternhaus darf das einzelne Kind die Tageseinrichtung erst wieder besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt worden ist. Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 5 - Beirat der Tageseinrichtungen

Dem Beirat der Kindertagesstätte gehören neben den Gruppensprecherinnen bzw. Gruppensprechern ein Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte und drei Vertreter der Samtgemeinde an.

§ 6 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf (Benutzungssatzung) vom 25.04.2013 außer Kraft.

Stadtoldendorf, den 13.06.2017



(Anders)
Samtgemeindebürgermeister

